

1. UPDATE DER CORONA-HILFSMASSNAHMEN	02
2. STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN UND ÄNDERUNGEN	06
3. GESETZESENTWURF ZUM KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ UND INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ	09
4. WEITERE GEPLANTE MASSNAHMEN	13
5. HOMEOFFICE - WELCHE KOSTEN SIND ABZUGSFÄHIG?	13
6. SPLITTER	14
7. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE JUDIKATUR	15
8. TERMINE	15

01

Die getroffenen Covid-19-Schutzmaßnahmen werden nun schrittweise zurückgefahren, langsam tritt diesbezüglich Normalität ein. In wirtschaftlicher Hinsicht wird die Rückkehr auf den Stand vor Corona deutlich länger dauern. Eine Reihe von Hilfs- und Unterstützungspaketen für die Wirtschaft wurden auf den Weg gebracht und in ihrem Umfang nachgeschärft. Wir berichten darüber in einem Update zu den Corona-Hilfsmaßnahmen. Steuerliche Erleichterungen, besonders für die Gastronomie, und eine Verlängerung der Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeit für Sozialversicherungsbeiträge stellen eine weitere Unterstützung der Unternehmen dar.

Die Bundesregierung hat bei der Klausursitzung vergangene Woche weitere Maßnahmen angekündigt. Der Gesetzesentwurf für das Konjunkturstärkungspaket und für ein Investitionsprämiengesetz liegen nun vor. Die wesentlichen Regelungen werden in der Folge dargestellt. Die Mehrheit der Arbeitnehmer hat die letzten Monate vom Homeoffice aus gearbeitet. Der Frage einer möglichen steuerlichen Berücksichtigung der angefallenen Kosten wird nachgegangen. Die Terminübersicht für die Sommermonate ist diesmal etwas länger. Gilt es doch, keinen der durch die Covid-19-Gesetze eingeführten oder geänderten Termine zu verpassen.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Sommer.

1. UPDATE DER CORONA-HILFSMASSNAHMEN

CORONA-KURZARBEIT VERLÄNGERT

Kurzarbeit kann zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Monate beantragt werden, sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Beihilfe unmittelbar um **maximal drei Monate** bis längstens 30.9.2020 **verlängert** werden. Für **Erstbegehren** mit einem Beginn **ab 1. Juni 2020** ist **keine rückwirkende Antragstellung** mehr möglich. Verlängerungsbegehren können rückwirkend – spätestens aber drei Wochen nach dem geplanten Beginn der Verlängerung - gestellt werden. Für Erstanträge mit Beginn der Kurzarbeit ab 1. 6. (oder später) sowie für alle Verlängerungsanträge mit Fortsetzung der Kurzarbeit ab 1. 6. (oder später) ab dem 4. Kurzarbeitsmonat ist die **neue Sozialpartnervereinbarung** (Version 7.0) zu verwenden. Neue Kurzarbeitsbegehren sind ab sofort immer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes zu stellen.

Wir weisen insbesondere auf folgende wesentliche Punkte für die Verlängerung bzw. vorzeitige Beendigung der Corona-Kurzarbeit hin:

- Für die Verlängerung der Kurzarbeit muss ein Verlängerungsantrag über das eAMS Konto mit neuer Sozialpartnervereinbarung gestellt werden.
- Unternehmen müssen sich im Zuge der Verlängerung der Kurzarbeit um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubsanspruchs bemühen. Hierbei ist aber keine einseitige Anordnung des Urlaubs durch den Dienstgeber möglich.
- Im Kurzarbeitsbegehren muss dargelegt werden, ob und inwiefern weiterhin wirtschaftliche Schwierigkeiten für das Unternehmen bestehen.
- Die neue Richtlinie sieht vor, dass nicht konsumierte Alturlaube bzw. bestehendes Zeitguthaben so weit wie möglich vor der Kurzarbeit abgebaut werden sollten.
- Alturlaube bzw. bestehendes Zeitguthaben können aber auch während der Kurzarbeit abgebaut werden, wenn dies der Arbeitgeber ausdrücklich verlangt.
- Generell kann der Abbau von Urlaub bzw. Zeitguthaben nicht einseitig angeordnet werden, daher muss der Arbeitgeber ernstliches Bemühen, aber keinen bestimmten Erfolg nachweisen. Sollte daher zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat/individuellen Mitarbeitern keine Einigung erzielt werden, schadet dies dem Arbeitgeber nicht für den Bezug der Kurzarbeitsbeihilfe.
- Es empfiehlt sich, die konkreten Bemühungen/Verhandlungen für Nachweiszwecke gut zu dokumentieren.
- Eine vorzeitige Beendigung ist grundsätzlich möglich, da dies in der Sozialpartnervereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Entscheidung ist unverzüglich den Sozialpartnern sowie dem AMS **schriftlich mitzuteilen**, wobei in Betrieben mit Betriebsrat auch dessen Unterschrift notwendig ist.
- Bei Beendigung der Kurzarbeit müssen die Beschäftigten unverzüglich informiert werden, damit sich diese auf eine Wiederaufnahme der Vollbeschäftigung vorbereiten können.

Ein Expertenteam hat unter Berücksichtigung der am 17.6.2020 veröffentlichten Novelle des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) ein umfassendes Infopaket zu wesentlichen Fragen der Lohnverrechnung erstellt. Sämtliche Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Arbeitsministeriums unter <https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html>.

Vom BMF wurde eine aktualisierte Information zur (lohn-)steuerliche Behandlung der Covid-19-Kurzarbeit veröffentlicht. Neu gegenüber der bisherigen Info ist insbesondere, dass übernommene Dienstnehmerbeiträge zur SV nicht mehr als Vorteile aus dem Dienstverhältnis gelten und somit auch nicht den Lohnabgaben (LSt, KommSt, DB und DZ) unterliegen.

CORONA-FIXKOSTENZUSCHUSS

Neuerungen

Über die Details zum Fixkostenzuschuss haben wir bereits in einer Sonder-KlientenInfo berichtet. In der im BGBl veröffentlichten Fassung der Richtlinie wurden auch die Bestimmungen zu den Gewinnausschüttungen klargestellt. In der Zeit vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 dürfen keine Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen vorgenommen, keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinnes aufgelöst und keine eigene Aktien rückgekauft werden. Danach hat eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.

In den FAQs (<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html#Fixkostenzuschuss>) wurde nunmehr erklärt, dass auch Leasingraten aus einem Operating Leasing Vertrag zu den begünstigten Fixkosten zählen. Der Fixkostenzuschuss ist bekanntlich gestaffelt, abhängig vom Umsatzausfall. Der Umsatzausfall ist immer nach dem durchschnittlichen Umsatzausfall des beantragten Zeitraumes (maximal drei Monate, die zusammenhängen müssen) zu bemessen.

Und nicht vergessen: Ab 19.8.2020 kann die **2. Tranche des Fixkostenzuschusses** beantragt werden. Der Antrag auf Auszahlung des Fixkostenzuschusses muss grundsätzlich bis 31.8.2021 eingebracht werden. Die Auszahlung kann in folgenden Tranchen beantragt werden:

- Die erste Tranche umfasst 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann seit 20.5.2020 beantragt werden.
- Die **zweite Tranche** umfasst zusätzlich 25 % - somit **insgesamt höchstens 75% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses**, und kann ab 19.8.2020 beantragt werden. Hier können auch die **nachgewiesenen Wertverluste saisonaler Waren** berücksichtigt werden. Liegen die vollständigen Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der 2.Tranche vor, kann auch bereits der gesamte Fixkostenzuschuss beantragt werden.
- Um den Rest der Förderung kann ab 19.11.2020 angesucht werden.

Für besonders betroffene Branchen ist eine Verlängerung der Fixkostenzuschüsse geplant, Details wurden noch nicht bekannt gegeben.

Wann befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten

Bei einer Reihe von finanziellen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise (wie z.B. Garantien/Direktkredite, Fixkostenzuschüsse), ist Voraussetzung, dass sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung (AGVO) befunden hat. Für die Beurteilung der Frage, ob ein „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ lt. AGVO vorliegt, muss in einem ersten Schritt eine Trennung zwischen „großen Unternehmen“ - GU und „kleinen und mittleren Unternehmen“ - KMU gemäß KMU-Definition vorgenommen werden.

Einstufung als KMU

Das Ergebnis muss unter dem Schwellenwert für Beschäftigte (Vollzeitäquivalent auf Jahresbasis) und für Finanzdaten (Jahresumsatz oder Bilanzsumme) bleiben:

Größenklasse	Beschäftigte		Jahresumsatz		Bilanzsumme
Kleinstunternehmen	< 10	UND	≤ € 2 Mio	ODER	≤ € 2 Mio
Kleines Unternehmen (KU)	< 50	UND	≤ € 10 Mio	ODER	≤ € 10 Mio
Mittleres Unternehmen (MU)	< 250	UND	≤ € 50 Mio	ODER	≤ € 43 Mio

Die Einhaltung des Mitarbeiterzahl-Kriteriums ist eine zwingende Voraussetzung, um als KMU eingestuft zu werden. Allerdings steht es dem Unternehmen frei, entweder die Obergrenze für den Jahresumsatz oder die der Bilanzsumme einzuhalten. Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind bei einer Beteiligung größer gleich 25% (sog. Partnerunternehmen) die Daten des Partnerunternehmens anteilig in die Berechnung miteinzubeziehen. Bei einer Beteiligung von größer gleich 50% (sog. verbundenes Unternehmen) sind die Daten des verbundenen Unternehmens zu 100% in die Berechnung miteinzubeziehen. Im Falle der Einbeziehung eines Unternehmens in einen Konzernabschluss sind die konsolidierten Zahlen heranzuziehen.

Ein Unternehmen verliert bzw. erhält den KMU-Status erst, wenn die Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eingetreten sind. Das gilt jedoch nicht für den Fall einer Übernahme durch ein großes Unternehmen bzw. einer Umgründung in diesem Zeitraum.

Ein **großes Unternehmen** gilt als „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ iSd AGVO, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- GmbH und AG: Verlust von mehr als der Hälfte des gezeichneten Stamm- bzw. Grundkapitals (inkl. Agio) aufgrund aufgelaufener Verluste.
- Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch immer einem Umstrukturierungsplan.
- in den letzten beiden Jahren betrug
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens betrug mehr als 7,5 UND
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis lag unter 1,0.

Ein **KMU** (Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften) gilt als „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“, wenn mindestens einer der folgenden Umstände (a) – d)) erfüllt ist:

- a. Bei Kapitalgesellschaften und
- b. bei Personengesellschaften, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften ist mehr als die Hälfte des gezeichneten/ausgewiesenen Eigenkapitals durch aufgelaufene Verluste verbraucht. Keine Prüfung der Kriterien a) und b) für KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen.
- c. Vorliegen der Voraussetzungen (= Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) für die Eröffnung eines oder ein bereits anhängiges Insolvenzverfahren
- d. Unternehmen, die eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, solange sie noch dem Umstrukturierungsplan unterliegen

Unternehmen, die **zum 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten** sind, haben dennoch einen Anspruch auf einen Fixkostenzuschuss, wenn die Beihilfen an das Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe in den letzten drei Steuerjahren bzw. Wirtschaftsjahren in Summe den Betrag von € 200.000 nicht überschreiten.

HÄRTEFALLFONDS- NEUERUNGEN

Der Antragszeitraum für den Härtefallfonds wurde **von 3 auf 6 Monate erweitert** und die **Mindesthöhe** der Auszahlung **auf 500 Euro erhöht**. Bisher konnten innerhalb eines Betrachtungszeitraums von sechs Monaten für drei Monate Unterstützungen von maximal 2.000 Euro pro Monat aus dem Härtefallfonds beantragt werden. Nach der Erweiterung kann innerhalb eines Betrachtungszeitraums von neun Monaten für sechs Monate eine Unterstützung beantragt werden – insgesamt also bis zu 12.000 Euro statt 6.000 Euro. Der **neue Betrachtungszeitraum wurde bis 15. Dezember 2020** verlängert. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn

- die laufenden Kosten im Betrachtungszeitraum nicht mehr gedeckt werden können oder
- im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 besteht, von dem das Unternehmen unmittelbar betroffen ist, oder
- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres besteht.

Zusätzlich gibt es einen **Comeback-Bonus** in Höhe von **500 Euro pro Betrachtungszeitraum**. Der Comeback-Bonus in Höhe von 500 Euro pro Betrachtungszeitraum gilt für alle, die Anspruch auf den Härtefallfonds in Phase 2 haben und wird für Anträge, die bereits abgeschlossen wurden, automatisch ausbezahlt. Der Comeback-Bonus beträgt damit bis zu 3.000 Euro pro Person.

Insgesamt können Antragsberechtigte daher bis zu 15.000 Euro aus dem Härtefallfonds erhalten.

DIREKTE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR KULTUREINRICHTUNGEN UND KUNSTSCHAFFENDE

Die Kultur- und Unterhaltungsbranche ist durch die Covid-19-Schutzmaßnahmen besonders betroffen. Der Kulturbetrieb kam damit zum Erliegen. Die Unterstützungsmaßnahmen kommen mit etwas Verzögerung. Hier ein Überblick dazu:

• **Künstlersozialversicherungsfonds**

Für Künstler und Kulturvermittler wurde ein COVID-19-Fonds eingerichtet. Alle Künstlerinnen und Künstler, die beim Härtefallfonds der WKÖ nicht antragsberechtigt sind, können seit 30. März 2020 einen Antrag beim KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) einbringen. Die Unterstützung soll die durch Schließungen und Absagen bedingten Einkommensausfälle kompensieren. Zusätzlich können nun auch Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler diese Beihilfe beantragen. Die Höhe der Auszahlungen durch den KSVF entspricht jener des Härtefallfonds. Ausgezahlt werden in einer **ersten Phase bis zu € 1.000**. Anträge sind weiterhin möglich.

Die **Phase 2** des Covid-19-Fonds des KSVF ist in Ausarbeitung.

• **Überbrückungsfonds für Künstler*innen**

Es wird ein eigener Überbrückungsfonds für Künstlerinnen und Künstler eingerichtet. Der Fonds ist mit rund € 90 Mio dotiert. Damit können **€ 1.000 pro Monat** für die Dauer von **bis zu sechs Monaten** ausgezahlt werden. Die gesetzliche Grundlage für den Überbrückungsfonds wurde am 17.6.2020 vom Parlament verabschiedet. Die Richtlinien dazu sind noch in Ausarbeitung. Es ist eine Auszahlung ab Juli 2020 in Aussicht gestellt.

Weitere Unterstützungsfonds

Für Musikschafter haben die **Verwertungsgesellschaften** AKM & austro mechana und die Österreichische Interpretengesellschaft (OESTIG) einen Fonds eingerichtet, der Musik-Urheberinnen/Urhebern zur Verfügung steht, die durch signifikante Tantiemen- oder Honorarausfälle in finanzielle Not geraten sind. Weitere Fonds gibt es für Bildende Kunstschaffende, Filmschaffende, Audiovisuelle Medien, Schriftsteller und Übersetzer, Tonträgerinterpreten und -Produzenten.

Einen generellen Anspruch auf Entschädigung für entgangene Einnahmen gibt es nicht. Die steuerlichen Begleitmaßnahmen wie Herabsetzung und Stundung von Steuern und Beiträgen gelten ebenfalls.

• Senkung Umsatzsteuer auf 5%

Der im Parlament eingebrachte Initiativantrag zur Senkung der Umsatzsteuer auf 5 % umfasst auch Umsätze der Kulturbranche, und zwar

- bisher schon von dem begünstigten Steuersatz von 10% umfasste Publikationen
- Kunstgegenstände (Gemälde, Originalstiche, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Tapisserien und textile Wandbekleidungen). Nicht jedoch Briefmarken, Sammlungsstücke und Antiquitäten
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstlerin oder Künstler
- Leistungen iZm Theaterbetrieben, Musik- und Gesangsaufführungen und Museumsbetrieben
- Filmvorführungen

Der **Steuersatz von 5%** soll für alle **nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021** ausgeführte Umsätze zur Anwendung kommen.

ACHTUNG: Alle Umsatzsteueränderungen müssen auch in (allen) Registrierkassen umgesetzt werden! Wir empfehlen Ihnen sich diesbezüglich ehestmöglich mit Ihren Kassenherstellern in Verbindung zu setzen.

CORONA FAMILIENHÄRTEFONDS

Für Familien, die durch die Corona-Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, gibt es seit 15.04.2020 die Möglichkeit eine Unterstützung aus dem Corona- Familienhärtefonds zu beantragen. Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im **Familienverband** lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wurde. Überdies darf das aktuelle **Nettoeinkommen** der Familie eine bestimmte Grenze, gestaffelt nach Haushaltsgröße, nicht überschreiten. Für **unselbständig Erwerbstätige** gilt: mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet. Für **selbständige Erwerbstätige** gilt: mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ.

06

2. STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN UND ÄNDERUNGEN

BEFRISTETE ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE GASTRONOMIE (WIRTSCHAUSPAKET)

Die Bundesregierung hat mit dem 19. Covid-19-Gesetz ein sogenanntes „**Wirtshauspaket**“ geschnürt, welches der Gastronomie mit fünf Maßnahmen unter die Arme greifen soll. In der Zwischenzeit wurde aber bereits eine weitergehende Reduktion der Umsatzsteuer für die Gastronomie angekündigt. Die meisten **Maßnahmen treten mit 1.7.2020** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2020** wieder außer Kraft:

- **Senkung der Umsatzsteuer:** Die im 19. Covid-19-Gesetz vorgesehene Reduktion der Umsatzsteuer auf 10 % für die in der Gastronomie ausgeschenkten offenen, nichtalkoholischen Getränke dürfte bald überholt sein, da am 18.6.2020 ein Initiativantrag im Parlament eingebracht wurde, der eine weitergehende Reduktion der Umsatzsteuer vorsieht. Danach soll für alle ab dem 1.7. bis 31.12.2020 erbrachten

Umsätze aus der Abgabe von Speisen und Getränken (auch alkoholische), für die eine Gewerbeberechtigung (§ 111 Abs 1 GewO) für das Gastgewerbe erforderlich ist, die Umsatzsteuer auf 5 % reduziert werden. Auch Tätigkeiten, für die nach der Gewerbeordnung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist (z.B. Schutzhütten) sollen erfasst sein. Die in der landwirtschaftlichen Gastronomie anfallende Umsatzsteuer für alkoholische Getränke soll ebenfalls entfallen. Die Beschlussfassung bleibt abzuwarten, insbesondere aber auch die Genehmigung der EU.

- **Abschaffung der Sektsteuer ab 1.7.2020:** Die Sektsteuer beträgt derzeit noch **€ 1 je Liter** für in Österreich hergestellte Schaumweine mit Ausnahme von Prosecco (Frizzante), weil dieser steuerlich als Wein gilt. Ob diese Abschaffung allerdings der Gastronomie zu Gute kommen wird, wird sich weisen. Das hängt davon ab, ob der Getränkehandel die Preise dementsprechend reduziert.
- **Erhöhung der steuerfreien Essensgutscheine:** Die steuerfreien Essensgutscheine für Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz werden von derzeit € 4,40 auf **€ 8,00 pro Arbeitstag** nahezu verdoppelt. Gutscheine, die auch zur Bezahlung in einem Lebensmittelgeschäft verwendet werden können, waren bislang nur bis € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei. Diese **Lebensmittelgutscheine** wurden nun auf **€ 2,00 pro Arbeitstag** erhöht.
- **Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit von Geschäftsessen:** Ausgaben oder Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden können derzeit nur zu 50 % steuermindernd abgesetzt werden. Damit das Geschäft bei den Restaurants angekurbelt wird, wurde die **Abzugsfähigkeit der Bewirtungsausgaben auf 75 % erhöht**.
- **Änderungen der Gastgewerbepauschalierungsverordnung:** Diese Änderungen liegen derzeit nur im Entwurf vor und sind noch nicht kundgemacht. Die Begutachtungsfrist läuft noch bis 6.7.2020. Die Änderungen sollen bereits für die Veranlagung 2020 in Kraft treten und auch für zukünftige Veranlagungszeiträume gelten. Vorgesehen ist, dass für Betriebe **mit mindestens zehn Sitzplätzen in geschlossenen Räumlichkeiten** der **Vorjahresumsatz bis zu € 400.000** betragen darf (bislang € 255.000). Für diese Betriebe sollen die Pauschalien für die Betriebsausgaben wie folgt angepasst werden:
 - Das **15 %ige** (bisher 10 %ige) Grundpauschale soll **mindestens € 6.000** (bislang mindestens € 3.000) und **höchstens € 60.000** (bislang € 25.000) betragen. Durch den Ansatz des Mindestpauschalbeitrages darf aber kein Verlust entstehen.
 - Das **Mobilitätspauschale** beträgt derzeit generell **2 %** des Umsatzes. Künftig soll dieses Pauschale in Gemeinden mit höchstens **5.000 Einwohnern 6 %** des Umsatzes, höchstens aber € 24.000 betragen. In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern aber höchstens **10.000 Einwohnern** soll das Pauschale künftig **4 %** des Umsatzes, maximal aber € 16.000 betragen.
 - Das **Energiepauschale** bleibt mit **8 %** des Umsatzes unverändert, erhöht sich aber durch die Anhebung der Umsatzgrenze auf € 400.000 auf **maximal € 32.000** (bisher maximal € 20.400).

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DAS 18. COVID-19-GESETZ

Mit dem 18. COVID-19-Gesetz wurden folgende steuerliche Änderungen beschlossen:

- **Ausnahme von einer schädlichen Erwerbstätigkeit für Ärzte:** Ärzte, die im Jahr 2019 in Pension gegangen sind und ihre Ordinationen verkauft haben, haben für den Veräußerungsgewinn in der Regel die Begünstigung des halben Einkommensteuersatzes in Anspruch genommen. Eine Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit während der COVID-19-Pandemie in Österreich gilt nicht als schädliche Erwerbstätigkeit für die Begünstigung des halben Einkommensteuersatzes.

- **Steuerfreiheit der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen trotz Wegfall der Einsatztage:** Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen von gemeinnützigen Rechtsträgern, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausübung und Förderung des Körpersports ist, können weiter an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer in dem in § 3 Abs 1 Z 16c EStG festgelegten Ausmaß steuerfrei weitergezahlt werden, auch wenn es aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Einsatztage gibt.
- **Steuersatz von 0 % auf Schutzmasken:** Für die Lieferung von Schutzmasken wird die Umsatzsteuer bei Lieferungen die nach dem **13.4.2020 und vor dem 1.8.2020** getätigt werden auf 0 % gesenkt.
- **Rückzahlung von Gutschriften trotz Zahlungserleichterungen:** Wurden Abgaben gestundet oder die Stundung beantragt, wurde bisher dieser Rückstand automatisch mit danach entstehenden Gutschriften, die aus Selbstberechnungsabgaben, Prämien, Vergütungen oder Erstattungen resultieren, verrechnet. Über das Guthaben konnte daher trotz Stundung nicht mehr verfügt werden. Um die Liquiditätslage der Steuerpflichtigen während der Krise zu verbessern, wird bis **30.9.2020 das Guthaben** dennoch **auf Antrag ausbezahlt**. Die neue Bestimmung findet auf Guthaben Anwendung, die nach dem **10.5.2020** bekanntgegeben wurden.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN DURCH DAS 2. FINANZ-ORGANISATIONSREFORMGESETZ/STUNDUNGEN ÖGK

Mit dem 1. Finanz-Organisationsreformgesetz sollte ab 1. Juli 2020 die Aufgabenverteilung innerhalb der österreichischen Abgabenbehörden deutlich geändert werden. Mit dem 2. FORG soll das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen vom 1.7.2020 auf den 1.1.2021 verschoben werden. Das 2. FORG wurde zwar im Nationalrat beschlossen, die Beschlussfassung im Bundesrat ist allerdings noch ausständig. Neben der Verschiebung des Inkrafttretens enthält das 2. FORG unter anderem auch Bestimmungen für die **Stundung und Ratenzahlungen von ÖGK-Beiträgen** für Unternehmen mit coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten. Das Gesetz kann aber erst Ende Juli veröffentlicht werden und wird dann rückwirkend mit 1.6.2020 in Kraft treten. Daher wurde in der Zwischenzeit durch eine Verordnung des Gesundheitsministeriums die notwendige Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen und der ÖGK der gesetzliche Handlungsspielraum ermöglicht, um Betriebe bei coronabedingten Liquiditätsengpässen weiterhin entlasten zu können. Kernstück ist die weitere Aussetzung von Betreibungsmaßnahmen bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten bis 31.8.2020. Auch die Vorschreibung von Säumniszuschlägen bei Meldeverspätungen (ausgenommen bei verspäteter Anmeldung von Dienstnehmern) wird durch die Verordnung bis 31.8.2020 ausgesetzt. Danach ergibt sich nach Veröffentlichung des Gesetzes folgende Rechtslage:

- Die **verzugszinsfreie Stundung** der Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragsmonate **Februar, März und April** wird **bis 15.1.2021 verlängert**. Danach besteht die Möglichkeit, die offenen Beiträge über **Antrag auf 11 Raten** beginnend mit Februar 2021 aufzuteilen. Diesbezügliche Anträge können erst ab Jänner 2021 gestellt werden.
- Für Beitragszeiträume ab **Mai bis Dezember 2020** sieht das Gesetz bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten **verzugszinspflichtige Stundungen für maximal 3 Monate** bzw. Ratenzahlungen bis längstens Dezember 2021 vor. Anträge auf Stundung können frühestens ab Ende Juli 2020 mittels eines eigenen noch zu veröffentlichenden Formulars gestellt werden.
- Die **Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung** sind von der Stundung ausgenommen. Diese sind **bis zum 15.** des auf die **Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats** an die ÖGK zu bezahlen.
- Nach § 733 Abs 11 ASVG gilt für Stundungs- sowie Teil- und Ratenzahlungszeiträume die Vermutung, dass dem Krankenversicherungsträger zur Zeit der Beitragseinzahlung die Begünstigungsabsicht und die Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers nicht bekannt war oder bekannt sein musste (**Anfechtungssperre**).

3. GESETZESENTWURF ZUM KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ UND INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

Die von der Regierung im Anschluss an die Klausursitzung von letzter Woche angekündigten steuerlichen Maßnahmen wurden inzwischen größtenteils in Gesetzestext umgesetzt. Die Begutachtungsentwürfe des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 sowie des Investitionsprämiengesetzes liegen vor. Wir berichten nachfolgend über die darin enthaltenen Änderungen. Allfällige Änderungen im Rahmen der Gesetzgebung bleiben abzuwarten.

DEGRESSIVE AfA BIS ZU 30% IM ANSCHAFFUNGSJAHR

Für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter sieht das KonStG 2020 die Möglichkeit einer degressiven AfA vor. Alternativ zur bisher vorgesehenen linearen Abschreibung kann im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist ein AfA-Satz bis zu höchstens 30% frei gewählt werden. Der gewählte AfA-Satz ist in den Folgejahren unverändert fortzuführen und auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden.

Die Anwendung der Halbjahresabschreibungsregelung bleibt auch bei Inanspruchnahme der degressiven AfA aufrecht. Der volle frei gewählte AfA-Satz steht daher im Jahr 2020 noch nicht zu.

Wurde für ein Wirtschaftsgut die degressive Abschreibungsmethode gewählt, ist der Steuerpflichtige auch in den Folgejahren daran gebunden. Ein Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode für dieses Wirtschaftsgut ist jedoch zulässig. Umgekehrt schließt die erstmalige Anwendung der linearen Abschreibungsmethode den Wechsel zur degressiven AfA für dieses Wirtschaftsgut aus. Für unterschiedliche Wirtschaftsgüter können unterschiedliche Abschreibungsmethoden gewählt werden. Bei einem Wechsel von degressiver zur linearer Abschreibung, wird im Jahr des Wechsels der Restbuchwert durch die Restnutzungsdauer dividiert und der lineare AfA-Satz auf diesen Betrag angewendet.

Beispiel:

Ein Wirtschaftsgut mit Anschaffungskosten iHv EUR 100.000 wird am 15. September 2020 angeschafft. Es wird eine degressive Abschreibung für dieses Wirtschaftsgut mit dem festen AfA-Satz von 25% gewählt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Im Jahr 2022 erfolgt ein Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode für dieses Wirtschaftsgut.

Lösung:

Jahr 2020 beträgt die AfA EUR 12.500 (Halbjahres-Afa iHv von 25% von EUR 100.000). Im Folgejahr ist der AfA-Satz von 25% auf den Restbuchwert iHv EUR 87.500 anzuwenden. Dies ergibt eine AfA iHv EUR 21.875. Bei Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode im Jahr 2022 ist der Restbuchwert iHv EUR 65.625 durch die Restnutzungsdauer von 3,5 Jahren zu dividieren ($65.625 / 3,5 = 18.750$).

Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode ausgeschlossen:

- unkörperliche oder gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Gebäude und Mieterinvestitionen
- PKW und Kombi (außer bei Nutzung als Fahrschulkraftfahrzeug oder bei gewerblicher Personenbeförderung)
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen

Für Gebäude ist eine gesonderte Form einer beschleunigten linearen Abschreibung vorgesehen. Demnach beträgt die AfA für Gebäude abweichend von der Generalregel (ohne Nachweis der Nutzungsdauer bis zu 2,5% bzw. bis zu 1,5% bei für Wohnzwecke überlassene Gebäude) im Jahr der Anschaffung das Dreifache des jeweiligen Prozentsatzes (7,5% bzw. 4,5%), im darauffolgenden Jahr das Zweifache (5% bzw. 3%). Ab dem zweitfolgenden Jahr kommt wieder die Generalregel zur Anwendung. Die beschleunigte lineare Abschreibung für Gebäude gilt auch im außerbetrieblichen Bereich (Vermietung und Verpachtung). Im ersten Jahr beträgt die AfA damit 4,5%, im 2. Jahr 3% und ab dem dritten Jahr dann 1,5%.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist bei dieser Regelung für Gebäude nicht anzuwenden. Dh im Jahr 2020 steht auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle erhöhte AfA-Satz zu.

SENKUNG EINGANGSSTEUERSATZ AUF 20% RÜCKWIRKEND AB 1.1.2020

Rückwirkend ab dem 1. Jänner 2020 wird der Eingangssteuersatz für Lohn- und Einkommensteuer von 25% auf 20% gesenkt. Der 20%ige Eingangssteuersatz ist somit erstmalig für das Veranlagungsjahr 2020 anzuwenden.

Nach In-Kraft-Treten des KonStG 2020 ist vom Arbeitgeber der neue Tarif für Lohn- und Gehaltszahlungen anzuwenden. Für die Monate Jänner 2020 bis zum In-Kraft-Treten bzw. bis zur Anpassung der Lohnverrechnungssoftware soll die Tarifsenkung im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung berücksichtigt werden. Diese ist unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, so rasch wie möglich durchzuführen, spätestens jedoch bis Ende September 2020.

VERLÄNGERUNG DES HÖCHSTSTEUERSATZES VON 55% BIS ZUM JAHR 2025

Der ursprünglich bis 2020 befristete Höchststeuersatz von 55% für Einkommensteile über eine Million Euro wird bis 2025 verlängert.

ERHÖHUNG DES VERKEHRSABSETZBETRAGES

Da Arbeitnehmer mit einem Einkommen bis zu EUR 11.000,00 nicht von der Senkung des Einstiegssteuersatzes der Einkommensteuer profitieren, wird die erstattungsfähige Negativsteuer um € 100,00 erhöht. Dazu wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag für Steuerpflichtige, deren Einkommen EUR 15.500 nicht übersteigt, von EUR 300 auf EUR 400 erhöht.

Der maximale SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben und für die sich eine Einkommensteuer von unter Null ergibt, erhöht sich dazu korrespondierend von EUR 300 auf EUR 400.

ÄNDERUNGEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Erhöhung der Dotierung stiller Reserven auf Grund von Kalamitätsnutzung

Forstwirte leiden immer mehr unter Kalamitätsereignissen (insb. Borkenkäfer, Stürme). Um eine sofortige Versteuerung der beim Verkauf von Kalamitätsholz aufgedeckten stillen Reserven zu verhindern, konnte bislang die Hälfte der Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt als stille Reserven verwendet werden. Dieser Anteil wird nun auf 70 % erhöht. Diese Änderung gilt für stille Reserven, die auf Grund von Kalamitätsnutzungen im Jahr 2020 aufgedeckt werden. In diesem Zusammenhang wird mit dem KonStG 2020 auch die Ermittlung des Gewinnes aus Kalamitätsnutzungen entsprechend der Verwaltungspraxis (Rz 7334 ff EStR 2000) klarstellend geregelt.

Drei-Jahres-Verteilung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

In den letzten Jahren ist die Landwirtschaft verstärkt von Risiken (Witterungseinflüsse, Preisschwankungen auf Rohstoffmärkten etc.) in Bezug auf Preis- und Ertragschwankungen betroffen. Um den Steuernachteil aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs auszugleichen ist es bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 möglich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn diese durch Teilpauschalierung (Betriebsausgabenpauschalierung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermittelt wurden, auf Antrag über drei Jahre zu verteilen.

Anheben der Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf EUR 700.000 Jahresumsatz und Entfall der Einheitswertgrenze (§ 125 BAO)

Zur Sicherung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft setzt die Regierung weitere Entlastungen um. Die Umsatzgrenze für den Eintritt und Bestand der Buchführungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird daher von 550.000 Euro auf 700.000 Euro (Umsatzgrenze gemäß § 189 Abs. 1 Z 3 UGB) erhöht. Die bisherige Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht entfällt.

Die Neuregelung soll mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten und wird somit erstmalig im Kalenderjahr 2020 anzuwenden sein. Für die Beurteilung der Buchführungspflicht gemäß § 125 BAO ab dem Kalenderjahr 2020 ist hinsichtlich der in den Jahren 2018 und 2019 ausgeführten Umsätze bereits auf die erhöhte Umsatzgrenze abzustellen.

VERLUSTRÜCKTRAG

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise durch eine Ergebnisglättung steuerlich weiter abzufedern, wird zeitlich befristet die Möglichkeit eines Verlustrücktrags nach deutschem Vorbild vorgesehen. Der Verlustrücktrag soll dabei grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen möglich sein wie der Verlustvortrag: Er steht für negative betriebliche Einkünfte zu, die ordnungsgemäß ermittelt wurde.

Im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2020 ist der höchstens für einen Verlustrücktrag in Frage kommende Betrag zu ermitteln, wobei ein Deckel in Höhe von fünf Millionen Euro vorgesehen ist. Dieser Betrag kann sodann mit den Einkünften des Jahres 2019 ausgeglichen werden. Dazu ist eine Antragstellung, bezogen auf die Veranlagung 2019, notwendig. Kann der Verlustrücktrag nicht vollständig im Jahr 2019 genützt werden, soll auch für die Veranlagung 2018 ein Antrag ermöglicht werden, wobei bestimmte, noch durch eine Verordnung festzulegende Einschränkungen gelten sollen. Um den Verlustrücktrag auch in bereits rechtskräftig veranlagten Fällen sicherzustellen, ist eine Teilrechtskraftdurchbrechung im Wege eines rückwirkenden Ereignisses gemäß § 295a BAO vorgesehen.

Um möglichst rasch die Liquidität verlustträchtiger Unternehmen zu stärken, ist es möglich, bereits vor Abschluss der Veranlagung des Jahres 2020 einen Verlustrücktrag in den Vorjahren zu berücksichtigen und damit die Rückzahlung bereits geleisteter Einkommen- und Körperschaftsteuer(vorauszahlungen) zu ermöglichen. Die genauere technische Ausgestaltung (wie etwa durch die Bildung von Rücklagen in den Vorjahren) soll durch eine Verordnung erfolgen.

Für Unternehmensgruppen werden Sonderregelungen vorgesehen, um die Komplexität und den Verwaltungsaufwand im Sinne der betroffenen Unternehmen gering zu halten. Um eine Wiederauflösung der Veranlagung 2019 bzw. 2018 bei sämtlichen Gruppenmitgliedern zu verhindern, soll der Verlustrücktrag allein auf Ebene des Gruppenträgers stattfinden. Die nähere technische Ausgestaltung soll durch eine Verordnung konkretisiert werden.

STEUERSTUNDUNGEN

Von den Finanzämtern bisher zumeist bis 1. Oktober 2020 bzw. die von den Zollämtern in der Regel bis 30. September **2020 gewährte Stundungen werden per Gesetz bis zum 15. Jänner 2021 verlängert.** Damit wird sowohl den Abgabepflichtigen eine neuerliche Antragstellung, als auch den Finanzämtern eine neuerliche Bescheiderlassung erspart.

Zusätzlich werden in die gesetzliche Stundung bis 15. Jänner 2021 **jene Abgaben miteinbezogen, die bis zum 25. September 2020 auf dem Abgabenkonto verbucht wurden.** Damit ist sichergestellt, dass der gesamte zum Zeitpunkt des Auslaufens der ursprünglichen Stundungsbewilligung jeweils bestehende Rückstand in den gestundeten Betrag miteinbezogen ist. Im Falle zu leistender Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer wird **die Vorauszahlung des letzten Quartals ebenfalls einbezogen.** Sonstige laufende Abgaben, die nach dem 25. September 2020 hinzukommen, sind vom Abgabepflichtigen zu entrichten; allenfalls kann für diese Beträge ein weiteres Zahlungserleichterungsansuchen eingebracht werden.

Als **Alternative** zur Verlängerung der Stundung wird **der Umstieg in eine begünstigte Form der Ratenzahlung** vorgesehen. Bis zum Ende des Stundungszeitraumes, spätestens jedoch bis 30.9.2020, kann ein **Antrag auf Entrichtung der gestundeten Abgaben in 12 monatlichen Raten** gestellt werden. Wird der Antrag fristgerecht eingebracht, besteht ein **Anspruch auf Gewährung** einer Ratenbewilligung. Wesentlich ist, dass eine begünstigte Ratenzahlung nur einmal bewilligt werden kann. Ist nach erfolgter Bewilligung ein Terminverlust eingetreten, kann keine weitere Ratenzahlung unter diesen begünstigten Bedingungen gewährt werden. Sofern die gewährten Raten eingehalten werden und kein Terminverlust eintritt, besteht für den am Ende der Ratenvereinbarung verbleibenden Restbetrag (also die letzte Rate) zusätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf eine weitere Ratenbewilligung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, wenn dessen sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre. Anträge auf Ratenzahlung können ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes bei der zuständigen Abgabenbehörde eingebracht werden.

Für den Zeitraum **ab 15. März 2020 bis 15. Jänner 2021** werden **keine Stundungszinsen** festgesetzt. Nach dem 15. Jänner 2021 wird – ausgehend von einem Stundungszinssatz von 2 % über dem Basiszinssatz pro Jahr – eine Anhebung des Zinssatzes alle zwei Monate um ein halbes Prozent bis zum Erreichen des in § 212 Abs. 2 vorgesehenen Normalzinssatzes von 4,5 % über dem Basiszinssatz vorgesehen. Nebenansprüche im Zusammenhang mit Zahlungserleichterungen und Anspruchszinsen werden nicht vorgeschrieben, auch sind für Abgaben mit Fälligkeit zwischen 15.3.2020 und 15.1.2021 keine Säumniszuschläge festzusetzen. Die angeführten neuen Regelungen gelten explizit nicht für Lands- und Gemeindeabgaben.

INVESTITIONSPRÄMIE FÜR UNTERNEHMEN (INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ)

Mit der COVID-19 **Investitionsprämie** sollen Anreize für Unternehmensinvestitionen und Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen sowie Unternehmensstandorte und Betriebsstätten gesichert werden. Gefördert werden **materielle und immaterielle Neuinvestitionen in abnutzbares Anlagevermögen**, die in einer **Betriebsstätte in Österreich** realisiert werden. Die Prämie beträgt **7 %** der Neuinvestition; bei Neuinvestitionen in den Bereichen **Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science** beträgt die Prämie **14%**.

Nicht förderungsfähig sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Als **klimaschädliche Investitionen** gelten Investitionen in die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Sofern Investitionen in bestehende Anlagen getätigt werden, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann die Prämie nur in Anspruch genommen werden, wenn durch die Investition eine Treibhausgasreduktion erzielt wird.

Das Förderprogramm, das von der **Austria Wirtschaftsservice GmbH** abgewickelt wird, stellt ein Budget in Höhe von € 1 Milliarde zur Verfügung und startet mit **1.9.2020**. Anträge können von bestehenden und neugegründeten Unternehmen aller Branchen und Größen **bis zum 28.2.2021** gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Investitionen erst nach Antragstellung beauftragt werden dürfen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

4. WEITERE GEPLANTE MASSNAHMEN

Folgende weitere Unterstützungsmaßnahmen sollen laut den Ergebnissen der Regierungsklausur noch umgesetzt werden:

- Personen, die in der Corona-Krise längere Zeit arbeitslos sind, sollen eine Einmalzahlung von € 450,00 erhalten
- Für Familien ist zudem eine Zuwendung von € 360,00 pro Kind geplant – und zwar für alle Kinder, für die Kinderbeihilfe bezogen wird.
- Zur Sicherung der Liquidität von Betrieben soll die Aussetzung von Kreditrückzahlungen ermöglicht werden.

13

5. HOMEOFFICE – WELCHE KOSTEN SIND ABZUGSFÄHIG?

Zur Eindämmung der Verbreitung des Virus wurde von der Bundesregierung ein weitgehendes Betretungsverbot öffentlicher Orte verhängt und damit, soweit möglich, auf Arbeiten im Homeoffice umgestellt. Arbeiten im Homeoffice bedeutet Nutzung des privaten Arbeitszimmers und privater Wirtschaftsgüter.

- Wann wird ein **Arbeitszimmer im Wohnungsverband** steuerlich anerkannt?

Ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband liegt vor, wenn kein getrennter Zugang von außen für diesen Raum besteht. Der Raum selbst muss getrennt begehbar sein und darf nicht ein Durchgangszimmer, ein durch Trennwände abgegrenzter Bereich eines Raumes oder ein sonst privat genutzter Raum (zB Gästezimmer) sein. Aufwendungen oder Ausgaben iZm einem Arbeitszimmer im Wohnungsverband unterliegen zunächst **grundsätzliche dem Abzugsverbot** gem § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG. Ausgenommen das Arbeitszimmer bildet den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit**. Im Zweifel wird auf das Überwiegen der Tätigkeit im Homeoffice bezogen auf die konkrete Einkunftsquelle abgestellt. Fraglich ist, inwiefern dabei der zeitlichen Komponente Bedeutung zukommt. Ist bei der Beurteilung der überwiegenden Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer auf das Veranlagungsjahr abzustellen oder ist ein kürzer Betrachtungszeitraum zulässig, wie zB auf die Anordnung des Arbeitgebers aufgrund der Covid-19 Schutzmaßnahmen. Die Judikatur ist hier nicht eindeutig, wobei gute Gründe dafürsprechen, einzelfallabhängig bei einer Änderung der Arbeitsumstände eine voneinander abgegrenzte Beurteilung und damit eine **Aliquotierung** vorzunehmen.

Zusätzlich muss das Arbeitszimmer **nach Art der Tätigkeit für diese unbedingt notwendig und entsprechend genutzt und eingerichtet sein** (zB gelten Ordinationsräume, Filmstudios und Kanzleiräume von vorneherein als abzugsfähig). Die temporäre Nutzung des Wohnzimmertisches für Homeofficeaktivitäten führt jedenfalls nicht zur Qualifikation als Arbeitszimmer.

Als steuerlich abzugsfähige Aufwendungen für ein Arbeitszimmer kommen insbesondere folgende anteiligen Kosten in Betracht:

- Anteilige Mietaufwendungen bzw AfA von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen (Nutzungsdauer 67 Jahre; 1,5%)
- Anteilige Betriebskosten (Kanal- und Wassergebühren, Müllabfuhr, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Hausverwaltung, Strom- und Heizkosten, Haushaltversicherung)
- AfA für Einrichtungsgegenstände (Nutzungsdauer 10 Jahre)
- Finanzierungskosten.

- Nutzung von **Wirtschaftsgütern im Homeoffice**

Bei steuerlicher Anerkennung des Arbeitszimmers im Wohnungsverband gilt dies auch für typische **Einrichtungsgegenstände** wie Sessel, Schreibtisch, Regale, Vorhang, Lampe. Sonst bleiben auch die beruflich genutzten Gegenstände steuerlich nicht abzugsfähig.

Davon zu unterscheiden sind die **typischen Arbeitsmittel** wie Computer, Computertisch, Kopierer, Drucker, Scanner, Bildschirm, Tastatur, Headset, Handy. Diese sind aliquot steuerlich abzugsfähig, auch wenn sie sich im nicht abzugsfähigen Arbeitszimmer befinden. Die Verwaltungspraxis geht von einer 40%igen Privatnutzung eines stationären Computers im Haushalt aus. In Zeiten von Covid-19-Homeoffice wird eine niedrigere Privatnutzung angesetzt werden können.

Welche Kosten kommen in Betracht:

- Anschaffungskosten der typischen Arbeitsmittel entweder verteilt über die Nutzungsdauer (3-5 Jahre) oder bei Kosten unter € 800 im Jahr der Anschaffung als geringwertige Wirtschaftsgüter.
- Providergebühren, Leitungskosten, Internet und Telefongebühren aliquot der beruflichen Nutzung.

Sollte der Arbeitgeber **Kostenersatz** für die beruflich Nutzung von Handy, Grund- und Telefongebühren, Internetgebühren und Arbeitszimmer leisten, so ist dieser **lohnsteuerpflichtig**. Der Arbeitnehmer kann Ausgaben – sofern sie nach den dargestellten Grundsätzen steuerlich abzugsfähig sind - im Rahmen der Werbungskosten geltend machen

6. SPLITTER

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE PRÜFUNG LOHNABHÄNGIGER ABGABEN UND BEITRÄGE

Mit dieser Änderung des PLABG wurde die Rechtsansicht des VfGH hergestellt. Der Österreichischen Gesundheitskasse wurde nun wieder die Kompetenz für eine Sozialversicherungsprüfung eingeräumt (§ 41a ASVG). Gemeinsam mit einer Sozialversicherungsprüfung der ÖGK ist jedenfalls eine Lohnsteuerprüfung sowie eine Kommunalsteuerprüfung zu verbinden. Den Prüfungsauftrag hierfür erteilt die ÖGK. Der Prüfdienst des Finanzamts wurde auf **Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge (PLB)** abgeändert (bisher PLAB). Die neuen Bestimmungen treten mit 1.7.2020 in Kraft.

DIENSTAUTOS – ÄNDERUNG DER SACHBEZUGSWERTEVERORDNUNG

Firmenautos, für die bereits vor dem 1.4.2020 ein gültiger Kauf- oder Leasingvertrag abgeschlossen wurde und die aufgrund der Corona-Krise noch nicht zugelassen werden konnten, wurde kurzfristig folgende Übergangsbestimmung in die Sachbezugswerte-VO aufgenommen. Bei **Erstzulassung** dieser Firmen-Kfz **bis zum 30.5.2020 kann weiterhin der bis zum 31.3.2020 geltende (niedrige) Sachbezugswert** für die Privatnutzung des Firmenautos angewendet werden.

COVID-19 PRÄMIE STEUERFREI

Vom BMF wurde klargestellt, dass die **steuer- und SV-freien Corona-Zulagen und Bonuszahlungen bis zu € 3.000** allen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, gewährt werden können. Es gibt dabei keine Einschränkungen auf Branchen oder systemrelevante Tätigkeiten.

7. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE JUDIKATUR

VfGH hebt letzten Satz in § 295 Abs 4 BAO auf: Vor kurzem hat der VfGH den letzten Satz in § 295 Abs 4 BAO wegen Unsachlichkeit der darin enthaltenen Frist aufgehoben. Im aufgehobenen Satz war verfügt, dass bei einem aufgrund eines Feststellungsverfahrens abgeleiteten Einkommensteuerbescheid nur innerhalb der Verjährungsfrist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden konnte, wenn sich herausgestellt hat, dass der vermeintliche Feststellungsbescheid ein sogenannter „Nichtbescheid“ war. Diese Frist war deshalb nach Ansicht des VfGH zu kurz, weil sich sehr oft erst nach Ablauf der Verjährungsfrist des Einkommensterverfahrens herausstellt, dass der vermeintliche Grundlagenbescheid ein Nichtbescheid war. Die Aufhebung der aktuellen Fassung des § 295 Abs 4 letzter Satz BAO wurde mit Fristsetzung bis 31.12.2020 vorgenommen.

VfGH prüft die Verfassungsmäßigkeit des § 292 Abs 1 BAO: Der VfGH prüft die in § 292 Abs 1 BAO enthaltene Einschränkung, wonach einer Partei nur dann Verfahrenshilfe in Beschwerdesachen vor dem BFG zu gewähren ist, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist. Diese Einschränkung der Verfahrenshilfe scheint nach vorläufiger Ansicht des VfGH den effektiven Zugang zum Gericht zu beschränken.

8. TERMINE

Um keine Frist zu versäumen, empfiehlt sich ein Blick auf folgende Terminübersicht.

TERMIN 30.6.2020

- **Vorsteuerrückerstattung** aus **Nicht EU-Staaten** nicht versäumen

Die Fallfrist für die Erstattung von Vorsteuerbeträgen des Jahres 2019 aus Drittstaaten endet bereits am 30.6.2020. Spätestens bis dahin müssen die Anträge für die betreffenden Länder vollständig bei der jeweils zuständigen Behörde **eingelangt** sein! Da die Anträge auf dem **Postweg** zu übermitteln sind, gilt es die Unterlagen rechtzeitig abzuschicken. Für die Schweiz ist ein lokaler steuerlicher Vertreter einzubinden

- **Sonderbetreuungsunterstützung** bei der Buchhaltungsagentur des Bundes beantragen
Arbeitgeber, die Arbeitnehmern eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu 3 Wochen ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten, Einrichtung der Behindertenhilfe und Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt haben, haben Anspruch auf Vergütung durch den Bund von **1/3 des gezahlten Entgeltes**. Der Anspruch ist binnen 6 Wochen **spätestens bis 30.6.2020 bei der Buchhaltungsagentur** geltend zu machen. Im Unternehmensserviceportal (USP) steht ein elektronisches Formular zur Verfügung.

TERMIN 1.7.2020

- **Senkung der Mehrwertsteuer in Deutschland**

Zur Stärkung des Binnenmarktes werden in Deutschland befristet vom 1.7.-31.12.2020 die Mehrwertsteuersätze von 19% auf **16%** und von 7% auf 5% gesenkt.

- **Fristverlängerung für EU-Meldepflichten?**

Nach dem EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPFG) haben die Meldungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen betreffend laufende Gestaltungen ab 1.7.2020 zu erfolgen. Auf EU-Ebene gibt es derzeit Verhandlungen („DAC 7“), die eine Verschiebung um sechs Monate vorsehen. Dies sollte hoffentlich auch für jene Meldungen, die für den Rückwirkungszeitraum vom 25.6.2018 bis 30.6.2020 nach derzeitiger Rechtslage spätestens bis zum 31.8.2020 zu erfolgen haben, gelten. Der BMF-Erlass zur Klärung des EU-MPFG betreffende Zweifelsfragen liegt noch nicht vor. Der Begutachtungsentwurf dürfte erst Ende Juni verfügbar sein. Es ist zu erwarten, dass das BMF nach Inkrafttreten des DAC 7 die darin eingeräumte Option auf Verlängerung annimmt und noch vor Ablauf der ersten 30-Tage-Frist am 31.7.2020 die notwendige Novelle des EU-MPFG veranlasst.

TERMIN 30.9.2020

- **Vorsteuerrückerstattung für EU-Staaten** nicht versäumen

Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahrs 2019 in **EU-Mitgliedsstaaten** endet die Frist am **30.9.2020**. Die Anträge in der EU sind zwingend über das lokale elektronische Portal (für alle österreichischen Unternehmer somit via **FinanzOnline**) einzureichen. Dabei gilt es die Vorsteuerabzugsfähigkeit nach dem im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat geltenden Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind **Rechnungen** mit einer Bemessungsgrundlage von min € 1.000 bzw. Tankbelege über € 250 einzuscannen und dem Antrag als **PDF-File** beizufügen. Dabei gilt es die maximale Datengröße bei Einreichung über FinanzOnline von 5 MB zu beachten. Unterjährig gestellte Anträge müssen Vorsteuern von **zumindest € 400** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest € 50** betragen.

- **Offenlegung des Jahresabschlusses 2019**

Kapitalgesellschaften und sogenannte „kapitalistische Personengesellschaften“ (zB GmbH & Co KG), bei denen keine natürliche Person als unbeschränkt haftender Komplementär fungiert, sind verpflichtet, ihren Jahres-/Konzernabschluss spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag an das Firmenbuchgericht zu übermitteln. Die Abschlüsse zum 31.12.2019 wären daher bis zum 30.9.2020 offenzulegen. Mit dem 4. Covid-19 Gesetz wurde die **Frist zur Offenlegung auf den 31.12.2020 verlängert**. Die Offenlegungspflicht gilt auch für Zweigstellen ausländischer Kapitalgesellschaften. Achtung: Jahresabschlüsse zum 30.9.2019 sind nicht von der dreimonatigen Verlängerung der Einreichungsfrist umfasst. Für diese gilt nur eine 40-tägige Nachfrist ab dem 30.6.2020.

Die Kosten der Eintragung betragen € 21, die gerichtliche Eingabegebühr beträgt für GmbH € 34 bzw für AG € 152.

Bei nicht fristgerechter Einreichung (Achtung: es gilt Einlangen beim Firmenbuchgericht!) droht eine **automatische Zwangsstrafe von mindestens € 700** für jeden gesetzlichen Vertreter und die Gesellschaft. Die Strafen werden mehrmals und mit ansteigender Höhe verhängt.

zobl.bauer. Salzburg

Mildenburggasse 4a
5020 Salzburg | Austria
T +43 662 63 9 71-0
F +43 662 62 45 45
salzburg@zobl-bauer.at

zobl.bauer. Kitzbühel

Franz-Erler-Straße 11
6370 Kitzbühel | Austria
T +43 5356 64 4 94-0
F +43 5356 64 4 94-30
kitzbuehel@zobl-bauer.at

zobl.bauer. Pinzgau

Loferer Bundesstraße 2a
5760 Saalfelden | Austria
T +43 6582 72 5 50-0
F +43 6582 72 5 50-30
pinzgau@zobl-bauer.at

zobl.bauer. St. Johann

Industriestraße 43/3
5600 St. Johann/Pongau | Austria
T +43 6412 56 56-0
F +43 6412 56 56-16
sanktjohann@zobl-bauer.at

www.zobl-bauer.at